

§1 Name und Sitz

Der Karnevalsverein (KV) trägt den Namen "Särkover Narrengilde" Hilbringen e.V., abgekürzt SNG, hat seinen Sitz in Merzig, Stadtteil Hilbringen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Karnevalsverein "Särkover Narrengilde Hilbringen" e.V. mit Sitz in Merzig, Ortsteil Hilbringen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens und des karnevalistischen Brauchtums. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung obliegt ihm insbesondere:

- a) die Erhaltung und Förderung des Karnevals,
- b) die Pflege von Musik, Gesang, Vorträgen und Tänzen
- c) die Durchführung von karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- d) die Kontaktpflege zu anderen Karnevals- bzw. kulturellen Vereinen
- e) die Durchführung dieser Aufgaben dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (B.G.B.I. I., S.1592).

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Über die Teilnahme an allen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören aktive, inaktive, fördernde und Ehrenmitglieder an.

§6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, können Firmen und Organisationen u.ä. werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Bei Ablehnung hat die Person das Recht, gegen den Beschluß binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zusendung des Briefes (Poststempel). Nach eingelegter Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Eintritt in den Verein.
6. Aktives Mitglied kann jeder werden, der sich zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet.
7. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Firmen und Organisationen, die durch Spenden die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen.
8. Vereinsmitgliedern und anderen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Beschluß des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
9. Ehemaligen Vereinspräsidenten kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.
10. Die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben im übrigen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Austritt der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, aus dem Verein auszutreten.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, hierbei ist eine Kündigungsfrist von einer Woche zum Schluß eines Kalenderjahres einzuhalten. Zur Wahrung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§8 Ausschluß der Mitglieder

- 1. Der Ausschluß eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- 2. Vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag sind u.a. wichtige Gründe.
- 3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er wird mit der Beschlußfassung sofort wirksam.
- 4. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluß durch Einschreibebrief mitzuteilen.
- 5. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluß binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zusendung des Briefes (Poststempel). Nach eingelegter Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß des Mitgliedes.

§9 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- 2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Außerdem ist der Vorstand beschlußfassendes Organ, soweit die Beschlußfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in der Sitzung anwesend sind.
 Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
 Die im Vorstand vorgebrachten Anträge gelten als angenommen und somit ausführungsbedürftig, wenn mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen sich für die Annahme des Antrages entschieden haben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 Die Vorstandssitzungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

17

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden (Vereinspräsident)
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Elferatspräsidenten
 - d) dem stellvertretenden Elferatspräsidenten
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Kassierer
 - g) dem Vermögensverwalter
 - h) dem Organisationsleiter
 - i) bis zu sechs Beisitzern

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem "Geschäftsführenden" Vorstand und dem "Erweiterten" Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer
- e) der Vermögensverwalter
- f) der Elferatspräsident

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer und dem Vermögensverwalter. Alle vier sind alleinvertretungsberechtigt.
 Vereinsintern wird bestimmt:
 Der zweite Vorsitzende macht von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, der Kassierer oder Vermögensverwalter, wenn beide Vorsitzende verhindert sind. ✓
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5000,-DM belasten, die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl durchgeführt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
 Scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen.
7. Der Vorstand kann zur Bewältigung verschiedener Aufgaben je nach Bedarf Gremien berufen, die aus Vorstandsmitgliedern und sonstigen aktiven Mitgliedern bestehen können.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn das Interesse des Vereines es erfordert,
 - b) mindestens einmal im Jahr
2. Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung im Amlichen Mitteilungsblatt der Stadt Merzig einberufen.
3. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung muß mindestens eine Woche liegen. Die Einberufung muß die Tagesordnung enthalten, sofern die Verwaltungsvorschriften dies ermöglichen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitgliedern die Tagesordnung ändern oder ergänzen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, diese sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung (Veröffentlichung) angekündigt waren. Für Satzungsänderungen ist überdies eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§13 Rechte, Pflichten, Aufgaben

1. Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Auskunft über den Verein betreffende Angelegenheiten zu verlangen, sowie Wünsche und Anregungen vorzubringen. In der Mitgliederversammlung haben sie volles Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
Die aktiven Mitglieder des Vereins sind darüberhinaus gehalten, im Bedarfsfalle Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen, z.B. im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen. Eine Vergütung hierfür wird grundsätzlich nicht gewährt.
3. Der Vereinspräsident steht an der Spitze des Karnevalsvereins und repräsentiert den Verein nach außen.
4. Der 2. Vorsitzende vertritt den Vereinspräsidenten in dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.
5. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und sämtliche Schriftstücke des Vereins zu verwahren. Er führt die Niederschriften (Ergebnisprotokoll) über alle stattfindenden Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, welche vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
Er ist verantwortlich für das rechtzeitige öffentliche Bekanntmachen der Vereinsveranstaltungen. Weiterhin ist von ihm eine Vereinschronik zu führen.

- 6. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Er hat auf Wunsch den Organen des Vereins zu jeder Zeit einen kurzen Kassenbericht zu erstatten. Er ist für das Einkassieren der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Hierzu kann er sich eines Hauskassierers bedienen.
- 7. Der Vermögensverwalter verwaltet das außerhalb der Kasse befindliche Vermögen und sorgt für dessen pflegliche Behandlung.
Er führt ein Inventarverzeichnis.
- 8. Der Elferratspräsident leitet die Kappensitzungen und ist Vertreter des Vereinspräsidenten und des Vizepräsidenten während deren Abwesenheit. Er wird unterstützt vom stellvertretenden Elferratspräsidenten.
Für die Kappensitzungen bildet er ein Programmgestaltungsgremium.
Diesem Gremium gehören an:
 - a) Elferratspräsident
 - b) stellv. Elferratspräsident
 - c) Trainerinnen bzw. Betreuer/innen
 - d) Vertreter der Büttendredner

Die Beschlüsse des Programmgestaltungsgremium werden in einer Niederschrift festgehalten und haben lediglich Empfehlungscharakter.
Der Vorstand beschließt in einer gesonderten Sitzung die Niederschriften des Programmgestaltungsgremiums.

- 9. Der stellvertretende Elferratspräsident ist Vertreter des Elferratspräsidenten.
- 10. Der Organisationsleiter ist für die die Vorbereitung und Nachbereitung sämtlicher Veranstaltungen des Vereins zuständig. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgabe ein Helferteam zusammenstellen.
- 11. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen teil und haben Stimmrecht im Vorstand.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Abstimmung über sämtliche dem Vorstand vorgebrachte Anträge
2. Durchführung der beschlossenen Maßnahmen
3. Bestellung des Prinzenpaares
4. Besetzung des Elferrates, der Garden, des Balletts
5. Organisation für die kommende Session
6. Mitbestimmung bei der Aufstellung des Programms für die Kappensitzungen (Programm wird von dem Gremium der Programmgestalter im Einvernehmen mit den Büttendrednern aufgestellt)
7. Einsetzen verschiedener Gremien zur Bewältigung verschiedener Aufgaben

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entlastung und Wahl des Vorstandes, sofern Neuwahlen anstehen.
In den Vorstand können Mitglieder gewählt werden, die nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Es muß jedoch eine Erklärung vorliegen, aus der hervorgeht, welches Amt übernommen wird.
Die Wahl in Abwesenheit ist nur gültig, wenn die Abwesenheit in der Erklärung näher begründet wird (Krankheit, berufl. Tätigkeit, Trauerfall, Urlaub).
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann sich das Verlesen der Niederschrift nur auf die wesentlichen Punkte beschränken.
3. Erstattung des Kassenberichts (Kassenprüfer)
Der Kassenbericht sollte nach Möglichkeit schriftlich abgefaßt werden und als Anlage der Satzungs-niederschrift beigelegt werden.
4. Erstattung des Vermögensberichts (Vermögensverwalter)
Der Vermögensbericht sollte ebenfalls schriftlich abgefaßt werden. Eine Einzelaufstellung des Vermögens, bzw. Zu- und Abgänge in der laufenden Session können jedoch im Kassenbericht festgehalten werden.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen,
6. Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen,
7. Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluß aus dem Verein,
8. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft,
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Auflösung des Vereins

§15 Beschlußfassung

1. Die Abstimmungen des Vereins erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Vorstandswahlen finden ebenfalls offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder mehr als ein Bewerber vorgeschlagen ist.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§16 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, so genügt die Unterschrift des letzten Versammlungsleiters.
3. Die Niederschriften werden vom Schriftführer aufbewahrt und können jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

§18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder zwei Abwickler, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.10.1994 beschlossen.

Unterschriften: